

G e m e i n d e R e i n a c h

Verordnung

über die

Zuständigkeit im Polizeibereich

und den

Vollzug von polizeilichen Aufgaben (Polizeiverordnung)

vom 25. September 2007

Revision vom
12. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Inhalt	1
§ 2	Gegenstand	1
§ 3	Grundsatz	1

B. Gemeindepolizei (Polizei Reinach)

§ 4	Aufgaben / Grundsatz	1
§ 5	Aufgaben im Einzelnen	1
§ 6	Uniform	2
§ 7	Waffe	2
§ 8	Polizeieinsätze	2
§ 9	Kosten der Polizeieinsätze	2
§ 10	Kantonspolizei	2

C. Die übrigen Polizeibereiche

§ 11	Interventionsstelle	3
§ 12	aufgehoben	3
§ 13	öffentliche Parkplätze	3
§ 14	Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote	3
§ 15	Umweltschutz	3
§ 16	Feuerungskontrolle	4
§ 17	Sammelstellen	4
§ 18	Gesundheitsgefährdung	4
§ 19	Tierkadaver	4
§ 20	Bauinspektorat	4
§ 21	Feuerwehr	4

D. Bewilligungen

§ 22	Bewilligungspflicht	5
§ 23	Bewilligung	5
§ 24	Gelegenheitspatent	6

§ 25	Umgang mit Alkohol	6
§ 26	Freinacht	6
§ 27	Feuerwerk	6
§ 28	Fahr- und Parkbewilligung	6
§ 29	Zahlenmässige Beschränkung	7
§ 30	Verweigerung	7
§ 30 ^{bis}	Abbruch	7
§ 31	Bewilligungsgebühr	7
§ 32	Erlass	7
§ 33	Information	8

E. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 34	Strafe	8
§ 35	Anzeigen	8
§ 36	Bussenliste	8
§ 37	Inkraftsetzung	8

Anhang I Gebühren Gelegenheitspatent

Anhang II Bussenliste gemäss § 36

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 73 des Polizeireglements der Gemeinde Reinach vom 26. Januar 1998 folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben sowie Einzelheiten des Vollzugs.

§ 2 Gegenstand

Diese Verordnung gilt für alle polizeilichen Aufgaben, die aufgrund von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

§ 3 Grundsatz

Die Polizeigewalt liegt beim Gemeinderat. Er wird vertreten durch das Gemeindepräsidium.

B. Gemeindepolizei (Polizei Reinach)

§ 4 Aufgaben / Grundsatz

Die Polizei Reinach erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben und unterstützt die übrigen Polizeiorgane bei Ermittlungen und der Feststellung von gesetzwidrigen Sachverhalten.

§ 5 Aufgaben im Einzelnen

Der Polizei Reinach obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellen von Sicherheit, Ruhe und Ordnung
2. Kontrolle des fliessenden und des ruhenden Verkehrs (ausser Geschwindigkeitskontrollen auf Kantonsstrassen)
3. Organisation und Überwachung der Märkte (Vollzug des Marktreglementes)
4. Hundekontrolle (gemäss § 2 der Hundeverordnung vom 10. Januar 2006)
5. Bearbeiten bzw. Weiterleiten von Meldungen und Anzeigen an die zuständige Stelle
6. Zustellung von Urkunden
7. Abnahme von Wohnungen
8. Weitere Aufgaben im Auftrag von Gemeindepräsidium und Verwaltungsleitung.

§ 6 Uniform

Die Polizei Reinach versieht ihren Dienst in der Regel in Uniform.

§ 7 Waffe

¹Die Polizei Reinach trägt bei der Verrichtung ihres Dienstes in der Regel eine Schusswaffe.

²Die Leitung der Allg. Verwaltung kann Ausnahmen von dieser Regel anordnen.

§ 8 Polizeieinsätze

¹Die Einsatzplanung der Polizei richtet sich nach den vorhersehbaren Bedürfnissen.

²Ausserhalb der Polizeieinsätze unterhält die Gemeinde einen polizeilichen Pikettdienst.

³Nach Möglichkeit werden die Polizeieinsätze und das Pikett in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden durchgeführt.

§ 9 Kosten der Polizeieinsätze

¹Einsätze gemäss § 14a des Polizeireglements werden nach Aufwand berechnet.

²Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Kantonspolizei, für Personalkosten gelten die vom Gemeinderat festgelegten Ansätze.

§ 10 Kantonspolizei

¹Die Polizei Reinach pflegt den regelmässigen Kontakt zur Polizei Basel-Landschaft.

²Sie informiert diese über alle wichtigen polizeilichen Vorkommnisse in der Gemeinde.

C. Die übrigen Polizeibereiche

§ 11 Interventionsstelle

Anzeigen gegen Jugendliche werden von der Polizei Reinach in Zusammenarbeit mit der „Interventionsstelle Jugend im öffentlichen Raum“ bearbeitet.

§ 12¹ (aufgehoben)

§ 13 öffentliche Parkplätze

¹Öffentliche Parkplätze dienen der Allgemeinheit; die ausschliessliche Nutzung durch Einzelne ist nicht erlaubt.

²Fahrzeuge, Anhänger etc., die nicht regelmässig genutzt werden, dürfen nicht auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

³Gewerbebetriebe haben für ihre Fahrzeuge eigene Parkflächen bereit zu stellen.

§ 14 Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote

¹Bei vorhersehbaren grossen Verkehrsbehinderungen bzw. befristeten Parkverboten infolge von Umzügen, Bauarbeiten etc. wird die Öffentlichkeit spätestens eine Woche vor dem Ereignis informiert.

²Die Information kann mittels Medienmitteilung, Fahr- bzw. Parkverbotstafeln mit Zusatztafeln an der betroffenen Stelle, persönlicher Benachrichtigung der Betroffenen o.ä. erfolgen.

³Auch Automobilisten/-innen, welche wegen eigener Abwesenheit von der Ankündigung keine Kenntnis hatten, haben allfällige Abschleppkosten zu tragen.

§ 15 Umweltschutz

Die Abteilung Raum und Umwelt überwacht die Einhaltung der Umweltgesetzgebung. Sie wird dabei durch die Polizei Reinach, den Bannwart, die Mitarbeiter/-innen des Werkhofes oder Dritte unterstützt.

¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Januar 2010

§ 16 Feuerungskontrolle

Die Abteilung Raum und Umwelt stellt die regelmässige und korrekte Durchführung der Feuerungskontrolle sicher.

§ 17 Sammelstellen

Die Aufsicht über die zentrale und die dezentralen Sammelstellen kann an Dritte übertragen werden.

§ 18 Gesundheitsgefährdung

¹Bei gesundheitsgefährdenden Zuständen (Lagerung von Abfällen etc.) kann das Gemeindepräsidium den Verantwortlichen eine Frist zur Behebung des Zustandes setzen.

²Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet das Gemeindepräsidium die erforderlichen Massnahmen an. Sie werden auf Kosten der Verantwortlichen vollzogen.

§ 19 Tierkadaver

¹Die Kadaver von Haus- und Nutztieren, die mehr als 15 Kilogramm wiegen, sind im Werkhof Strassen zur Entsorgung abzugeben.

²Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Abfallverordnung vom 16. November 1993.

§ 20 Bauinspektorat

Die Überwachung von Bauvorschriften obliegt dem Bauinspektorat.

§ 21 Feuerwehr

Feuerpolizeiliche Aufgaben werden vom kantonalen Brandschutzinspektorat wahrgenommen.

D. Bewilligungen

§ 22 Bewilligungspflicht

In Ausführung bzw. Ergänzung zu den kantonalen Normen sind folgende Anlässe und Aktionen durch die Gemeinde zu bewilligen:

1. Verkauf von Getränken und Esswaren zum Genuss an Ort und Stelle an öffentlichen und privaten Anlässen (Gelegenheitspatent, § 4 lit. c Gastgewerbegesetz¹)
2. Betriebserweiterungen für spezielle Anlässe (§ 4 lit. a + b Gastgewerbegesetz)
3. Abhalten eines öffentlich zugänglichen Anlasses über 24.00 Uhr hinaus (Freinacht)
4. musikalische Unterhaltung im Freien
5. Strassensperren auf Gemeindestrassen
6. Strassenumzüge, Demonstrationen
7. Feuerwerk
8. Versammlungen von mehr als 200 Personen für den gemeinsamen Alkoholkonsum („Botellón“)².

§ 23 Bewilligung³

¹Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Verwaltung einzureichen.

²(aufgehoben)

³Bei Gesuchen für öffentliche Anlässe, die von der Gemeinde bearbeitet werden, kann die Gemeinde von den Veranstaltenden ein Programm oder Konzept der Veranstaltung verlangen. Ausserdem kann ein Verkehrs- oder Sicherheitskonzept verlangt werden.

¹ SGS 540

² Ergänzung gemäss GRB vom 12. Januar 2010

³ Änderungen gemäss GRB vom 12. Januar 2010

§ 24 Gelegenheitspatent

¹Zuständig für die Bewilligung von Gelegenheitspatenten ist die Verwaltung, sofern

1. am vorgesehenen Anlass weniger als 1000 Personen teilnehmen
2. von den Antragsstellenden durchgeführte Anlässe in den vergangenen 3 Jahren nicht zu Reklamationen geführt haben.

²Alle übrigen Bewilligungen werden vom Gemeindepräsidium erteilt.

§ 25 Umgang mit Alkohol

¹Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen sich die Veranstaltenden verpflichten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten und an bereits angetrunkene Personen keinen Alkohol auszuschenken.

²Bei besonderen Veranstaltungen kann die Auflage, dass für die Heimkehrenden ein Fahrdienst angeboten wird, oder eine vergleichbare Auflage an die Bewilligung geknüpft werden.

§ 26 Freinacht

¹Zuständig für die Bewilligung von Freinacht ist die Bewilligungsbehörde gemäss § 24 dieser Verordnung.

² Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz¹ festgelegt.

§ 27 Feuerwerk

¹Die Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk wird von der Verwaltung erteilt.

²Am 31. Juli, am 1. August, am 31. Dezember sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Abbrennen von Feuerwerk nicht bewilligungspflichtig.

§ 28 Fahr- und Parkbewilligung

Fahr- und Parkbewilligungen auf Gemeindestrassen werden von der Verwaltung erteilt.

¹ SGS 540.11, § 6

§ 29 Zahlenmässige Beschränkung

Zum Schutze der Anwohnenden vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Anlässe pro Veranstaltungsort zahlenmässig beschränken.

§ 30 Verweigerung¹

¹Veranstaltenden, die u.a.

1. sich vor, während und nach dem Anlass nicht an die Vorschriften betreffend Ruhe und Ordnung halten oder
2. die Bewilligungsgebühr nicht bezahlen oder
3. kein Programm bzw. ausreichendes Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept (§ 23 Abs. 2) für ihre Veranstaltung beibringen,

kann die Bewilligung verweigert werden.

²Die Verweigerung einer Bewilligung wird schriftlich begründet.

§ 30^{bis} Abbruch²

¹Die Veranstaltung kann abgebrochen werden, falls die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden.

²Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

§ 31 Bewilligungsgebühr

¹Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

²Die Höhe der Bewilligungsgebühr ist im Anhang dieser Verordnung geregelt.

³Nebst der Gebühr können die Unkosten verrechnet werden.

§ 32 Erlass

¹Dient der Erlös aus einer Gelegenheitswirtschaft ausschliesslich einem karitativen Zweck, kann die Bewilligungsgebühr vom Gemeindepräsidium auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

²Von der Gemeinde organisierte Anlässe sind von den Gebühren befreit.

¹ Änderung gemäss GRB vom 12. Januar 2010

² Eingefügt gemäss GRB vom 12. Januar 2010

§ 33 Information

Die Verwaltung informiert das Gemeindepräsidium, die Polizei Reinach und die Kantonspolizei unverzüglich über die erteilten Bewilligungen.

E. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 34 Strafe¹

¹Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass bzw. eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.

²Zudem kann den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss § 76 des Polizeireglements auferlegt werden.

§ 35 Anzeigen

Das Beschwerde- und Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998.

§ 36 Bussenliste

¹In einem Anhang zu dieser Verordnung werden diejenigen Übertretungen, welche im Bussenanerkennungsverfahren geahndet werden können, mit der entsprechenden Busse aufgelistet.

²Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.

§ 37 Inkraftsetzung

¹Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 25. September 2007 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

²Damit wird die Verordnung über die Zuständigkeit im Polizeibereich und den Vollzug von polizeilichen Aufgaben vom 13. Mai 2004 aufgehoben.

¹ Ergänzung gemäss GRB vom 12. Januar 2010

4153 Reinach, 25. September 2007

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Verwalter

A N H A N G I

zur Verordnung über die Zuständigkeit im Polizeibereich und den Vollzug von polizeilichen Aufgaben

Gebühren Gelegenheitspatent

	Für 1 Tag			für mehr Tage
	bis 300 Plätze	bis 1'000 Plätze	über 1'000 Plätze	
ortsansässige gemeinnützige Organisation	25.--	60.--	100.--	+ 100 %
auswärtige gemeinnützige Organisation	40.--	100.--	150.--	+ 100 %
andere Organisation	80.--	180.--	300.--	+ 100 %
Alkoholausschank	+ 20.--	+ 50.--	+ 100.--	+ 100 %

Gebühren Freinacht

	bis 2 Stunden	über 2 Stunden
Ortsansässige gemeinnützige Organisation	10.--	20.--
Auswärtige gemeinnützige Organisation	20.--	30.--
andere Organisation	30.--	50.--

A N H A N G I I

zur Verordnung über die Zuständigkeit im Polizeibereich und den Vollzug von polizeilichen Aufgaben

Bussenliste gemäss § 36

Folgende Übertretungen können von der Polizei Reinach oder von vom Gemeinderat beauftragten Personen (siehe § 5 Polizeireglement) im Bussenanerkennungsverfahren (siehe §§ 61a ff des Organisations- und Verwaltungsreglements) erledigt werden (allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten o.ä. bleiben vorbehalten):

1. Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung (§§ 15 ff Polizeireglement)

- | | |
|--|--------|
| a) Öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand | 100.-- |
| b) Stören von öffentlichen Veranstaltungen | 100.-- |
| c) Konsumation von Tabak oder Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot | 100.-- |
| d) Missachten von Verweilverboten, Betreten von verbotenen Orten | 100.-- |
| e) Nichtbefolgen von polizeilichen Wegweisungen (siehe auch § 10 Polizeireglement) | 100.-- |

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums (§§ 17 ff Polizeireglement)

- | | |
|--|--------|
| a) Urinieren in der Öffentlichkeit | 50.-- |
| b) Verschmutzung von Sachen (z.B. Verschmieren oder Erbrechen) | 50.-- |
| c) Campieren im öffentlichen Raum ausserhalb des Campingplatzes | 100.-- |
| d) Unbewilligtes Aufstellen von Verkaufsständen (siehe auch § 53 Polizeireglement) | 100.-- |

3. Schutz vor Lärm (§§ 23 ff Polizeireglement)

- | | |
|--|--------|
| a) Missachten der Vorschriften betreffend Schutz vor Lärm | 100.-- |
| b) Abbrennen von Feuerwerk im privaten Rahmen ohne Bewilligung | 100.-- |
| c) Benützung der Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten | 50.-- |

4. Flurpolizei (§§ 35 ff Polizeireglement)

- | | |
|--|--------|
| a) Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten | 100.-- |
|--|--------|

5. Verstoss gegen Vorschriften des kommunalen Abfallreglements

- | | |
|---|-------|
| a) Verbotenes Entsorgen von Kleinabfällen (Littering) | 50.-- |
|---|-------|